

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Studienjahr 2019/20

26.02.2020

17. Stück

Reihungsverfahren im Studium der Weiterbildung Hochschullehrgang Schulen professionell führen – Vorqualifikation für das Studienjahr 2020/21

**Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Steiermark vom
25.02.2020**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Studium der Weiterbildung – Hochschullehrgang Schulen professionell führen – Vorqualifikation für das Studienjahr 2020/21



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Präambel

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Hochschullehrgang „Schulen professionell führen – Vorqualifikation“ zugelassen werden können, führt die Pädagogische Hochschule Steiermark gem. § 50 Abs. 6 HG ein Reihungsverfahren durch. Die ausführende Organisationseinheit entscheidet über die Reihung. Die Zulassung zu diesem Weiterbildungsstudium setzt gem. Punkt II.6 des Curriculums¹ drei Jahre Berufserfahrung, eine zeitnah geplante Bewerbung sowie ein Motivationsschreiben voraus.

§ 1 Geltungsbereich

Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die im Studienjahr 2020/21 an der Pädagogischen Hochschule Steiermark zum Hochschullehrgang „Schulen professionell führen – Vorqualifikation“ zugelassen werden wollen.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für den Hochschullehrgang „Schulen professionell führen – Vorqualifikation“ wird mit insgesamt 30 festgelegt.

§ 3 Reihungskriterien und Reihungsverfahren

- (1) Kriterien für die Reihung der Studienwerberinnen und Studienwerber sind eine dreijährige Berufserfahrung, eine zeitnah geplante Bewerbung, ein Motivationsschreiben, eine schultypen- und regionalorientierte Bedarfsmeldung der Bildungsdirektion Steiermark, die höhere Anzahl an bereits absolvierten anrechenbaren ECTS-Anrechnungspunkten aus Weiterbildungen, die höhere Anzahl an anrechenbaren, mit dem Curriculum des Hochschullehrgangs inhaltsidenten Lehrveranstaltungen sowie der Zeitpunkt der Anmeldung.
- (2) Wenn die Zahl der Studienwerberinnen und Studienwerber, die über eine dreijährige Berufserfahrung verfügen, zeitnah eine Bewerbung planen und ein

¹ Veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 30.5.2018, 44. Stück.

Motivationsschreiben abgegeben haben (Punkt II.6 des Curriculums), 30 übersteigt, erfolgt die Reihung auf Basis einer Bedarfsmeldung der Bildungsdirektion Steiermark, die den Bedarf im jeweiligen Schultyp in Verbindung mit dem Bedarf in den Bildungsregionen an die PH Steiermark meldet. Übersteigen die auf diese Weise gereihten Studienwerberinnen und Studienwerber die Zahl 30, erfolgt die weitere Reihung zuerst nach der höheren Anzahl an bereits absolvierten anrechenbaren ECTS-Anrechnungspunkten und - wenn notwendig - in der Folge nach der höheren Anzahl an anrechenbaren, mit dem Curriculum des Hochschullehrgangs inhaltsidenten Lehrveranstaltungen, die als Präsenzanteil angerechnet werden, wobei der Workload nach Zulassung zum Hochschullehrgang absolviert werden muss. Als letztes Reihungskriterium gelangt der Zeitpunkt der Anmeldung zur Anwendung.

- (3) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studienwerberinnen und Studienwerber überschritten wird, entscheidet das Los.
- (4) Bleibt die Anzahl der Studienwerberinnen und Studienwerber nach Ende der Anmeldefrist zum Hochschullehrgang „Schulen professionell führen – Vorqualifikation“ unter der in § 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.
- (5) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Hochschullehrgang „Schulen professionell führen – Vorqualifikation“ werden auf der Website der Pädagogischen Hochschule Steiermark veröffentlicht.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Hochschullehrgang „Schulen professionell führen – Vorqualifikation“ setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 3 sowie die Erfüllung der weiteren Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2020/21 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

e.h. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elgrid Messner